

**Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umdruck 16/4197**

Verband der Zeitungsverlage Norddeutschland e.V., Große Reichenstr. 14, 20457 Hamburg

An den
Schleswig-Holsteinischen Landtag
Innen- und Rechtsausschuss
Postfach 7121
24171 Kiel

**Verband
Der Zeitungsverlage
Norddeutschland e.V.**
Große Reichenstr. 14
20457 Hamburg
Telefon 040 / 500 994 – 0
Fax 040 / 500 994 -16
e-mail: vzn-zvh@t-online.de

16.04.2009

Entwurf eines Gesetzes zum 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (RÄStV)
Gesetzentwurf der Landesregierung / Drs. 1624/06

Sehr geehrter Herr Kalinka,

der Innen- und Rechtsausschuss hat uns die Gelegenheit zur Stellungnahme eingeräumt. Dafür möchten wir uns vorab ausdrücklich bedanken.

Ein wesentliches Element des hier in Rede stehenden RÄStV ist die Einführung so bezeichneter Drei-Stufen-Test-Verfahren, wonach der öffentlich-rechtliche Rundfunk zukünftig nicht nur neue Dienstangebote derartigen Tests zu unterziehen haben wird, sondern darüber hinaus diese auch für den gesamten Bestand der Online-Dienste vorgesehen sind. In dem Testverfahren werden u. a. gesellschaftlicher Bedarf der Dienste als auch mögliche (negative) Marktauswirkungen untersucht.

Noch vor Inkrafttreten des 12. RÄStV haben der NDR (Mediathek) als auch der MDR (KI.KA-Angebot für Vorschüler) eine Art freiwillige Drei-Stufen-Tests durchgeführt. Diese Verfahren wurden ohne bestehende Rechtsgrundlagen durchgeführt, da der 12. RÄStV mangels Ratifizierung noch gar nicht rechtskräftig ist. Die anstehenden Entscheidungen der Landesgesetzgeber wurden somit schlicht ignoriert.

Die Verfahren machen aber noch offene Problemstellungen bei der Durchführung besonders deutlich und zeigen Nachbesserungsbedarf auf. Die Angebotsbeschreibungen von NDR und MDR weisen eine teils unterschiedliche Prüffolge und teils abweichende Prüfkriterien auf. Zudem lassen sie keine einheitliche Vorgehensweise zu Bestimmungen des publizistischen Wettbewerbs erkennen. Auch die Datenanfragen der beauftragten Gutachter lassen ein abgestimmtes Vorgehen nicht erkennen und können somit zu durchschaubaren Entscheidungen nicht führen. Das widerspricht gerade der staatsvertraglichen Intention, ein „durchgehend transparentes Verfahren“ zu gewährleisten.

Für alle Rundfunkanstalten ist ein einheitliches Drei-Stufen-Test-Verfahren festzulegen. Nur ein solches kann die gewünschte Transparenz sicherstellen. Nur ein solches gibt Dritten die vom RÄStV vorgesehene Möglichkeit, in geeigneter Weise Stellung zu nehmen.

Die vorgesehene sechswöchige Stellungnahmefrist ist zu kurz gewählt, um die Verfahren sachgerecht bewältigen zu können. Dies gilt umso mehr, als die Gremienvorsitzendenkonferenz der ARD beschlossen hat, den gesamten vorhandenen ARD-Online-Bestand zeitgleich, beginnend am 03.06.2009, in Angriff nehmen zu wollen, - dies auch noch während der Ferienzeit. Damit würde die gesetzlich eingeräumte Möglichkeit zur sachgerechten Stellungnahme für Wettbewerber praktisch verhindert.

Wir wären daher für eine deutliche Verlängerung der bisher im RÄStV vorgesehenen Stellungnahmefrist dankbar. Um Wiederholungen zu vermeiden fügen wir bezogen auf die NDR-Mediathek die Stellungnahme des Bundesverbandes Deutscher Zeitungsverleger (BDZV) vom 19.01.2009 gegenüber dem Rundfunkrat des NDR bei, deren Ausführungen auch für dieses Anhörverfahren Bestand haben und die wir uns voll inhaltlich zu eigen machen.

Mit freundlichen Grüßen
VERBAND DER ZEITUNGSVERLAGE
NORDDEUTSCHLAND E.V.

gez. Berndt Röder
Geschäftsführer

BDZV · Postfach 58 05 61 · 10414 Berlin

An den Vorsitzenden des
NDR-Rundfunkrats
Herrn Dr. Karl-Heinz Kutz
Norddeutscher Rundfunk
Rothenbaumchaussee 132-134

20149 Hamburg

Vorab per E-Mail: mediathek@ndr.de

19.01.2009

Drei-Stufen-Testverfahren „NDR-Mediathek“

Sehr geehrter Herr Dr. Kutz,

der Rundfunkrat des NDR hat bereits vor Inkrafttreten des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages beschlossen, auf freiwilliger Basis einen Drei-Stufen-Test für das geplante Angebot einer Mediathek durchzuführen.

Unsere grundsätzliche Auffassung zu diesem Verfahren hinsichtlich der vorgezogenen Durchführung des Tests ohne gültige Rechtsgrundlage sowie der Festlegung der Stellungnahmefrist haben wir Ihnen bereits in unserem Schreiben vom 19.12.2008 mitgeteilt. In Anbetracht des kurzen Stellungnahmezeitraums werden wir uns auf grundsätzliche die Ausgestaltung des Verfahrens betreffende Anmerkungen beschränken müssen. Die sachgerechte Ermittlung einer wettbewerbsrelevanten Betroffenheit unserer Mitgliedsunternehmen wird ohnehin aufgrund gravierender Mängel der Angebotsbeschreibung praktisch unmöglich gemacht (siehe hierzu unten).

I. Allgemeine Verfahrensfragen

1. Verfahren ohne gültige Rechtsgrundlage

Zunächst möchten wir erneut darauf hinweisen, dass für die Durchführung der Testverfahren zum jetzigen Zeitpunkt keine rechtliche Grundlage besteht. Erst zum 01. Juni 2009 wird der 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag voraussichtlich in Kraft treten. Bei einer vorgezogenen und nach unserem Eindruck übereilten Prüfung besteht die Gefahr, dass gerade der Faktor der marktlichen Auswirkungen bei der Bestimmung des

publizistischen Wettbewerbs eine unangemessen geringe Berücksichtigung finden könnte. Stellungnahmen Dritter müssen gemäß § 11f Abs. 5 Satz 3 RÄStV vom zuständigen Rundfunkrat geprüft werden. Da hierin in erster Linie die wettbewerbsrelevante Betroffenheit ausgeführt wird und diese Angaben für die Entscheidung der Gremien von großer Bedeutung sind, müssen auch die Wettbewerber für die Prüfverfahren Vorkehrungen treffen. Durch einen weit vorgezogenen Drei-Stufen-Test wird Dritten die Möglichkeit erschwert, auf das Verfahren angemessen zu reagieren.

Grundsätzlich nehmen wir mit Überraschung zur Kenntnis, dass der NDR für die Durchführung zweier Testverfahren innerhalb kürzester Zeit entschlossen und bereit erscheint, obwohl gerade erst sehr deutlich durch die öffentlichen Rundfunkanstalten bekannt gegeben wurde, die Verfahren erforderten einen hohen Verwaltungsaufwand, für den es zu geringe Ressourcen und daher Zeitknappheit gäbe. Dies legt unserer Auffassung nach eine sorgfältige Planung sowie Vorbereitung der Ausgestaltung der Tests nahe, für den der Zeitrahmen bis Juni 2009 noch knapp bemessen erscheint. Umso verwunderlicher ist hier die übereilte, freiwillige Einleitung des Drei-Stufen-Tests des NDR zu einer Zeit, zu der noch nicht einmal die letztabgestimmte Fassung des 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrages sowie der Entwurf der Gesetzesbegründung dazu vorlagen. Die hieraus resultierenden Mängel sind im weiteren Text dargestellt.

Wir sind daher weiterhin der Auffassung, dass das Prüfverfahren aus diesem Grunde bis zum Inkrafttreten des Gesetzes ausgesetzt werden muss.

2. Fristbemessung

Gemäß der Homepage des NDR und Ihrem Antwortschreiben vom 05.01.2009 endet die Stellungnahmefrist Dritter am 19.01.2009. Bei der ursprünglichen Veröffentlichung in der NDR-Pressemitteilung am 05.12.2008 war das Fristende noch bis zum 12.01.2009 angegeben, was unseres Erachtens die staatsvertraglich festgeschriebene Mindestfrist von 6 Wochen (§ 11f Abs. 5 Satz 2 RÄStV) unterlaufen hätte. Zwar wird die Frist durch diese inoffizielle Verlängerung formal gewahrt, dennoch halten wir es für äußerst unangemessen, die vom NDR gewährte Mindestfrist zusätzlich über den Jahreswechsel zu legen. Unter Berücksichtigung der gesetzlichen Feiertage und der generell üblichen Urlaubszeit verbleibt Dritten nur ein Minimalzeitraum, um auf die Veröffentlichung zu reagieren und insbesondere die für die Stellungnahmen erforderlichen marktlichen Auswirkungen des geplanten Angebotes zu ermitteln.

Diese Bestimmung der wettbewerbsrelevanten Betroffenheit ist sogar in einem noch engeren Zeitrahmen zu bewerkstelligen. Der durch den vom NDR beauftragten Gutachter Prof. Hardy Gundlach übermittelte Fragebogen zu den marktlichen Auswirkungen der geplanten NDR Mediathek vom 23.12.2008, bei uns eingegangen am 29.12.2008, sieht die Beantwortung der Fragestellung ebenfalls bis zum 19.01.2009 vor. Es ist in keiner Weise verständlich und nachvollziehbar, wie erwartet werden kann, dass unsere Mitgliedsunternehmen die Frage der Auswirkungen des Markteintritts eines neuen Angebotes innerhalb weniger Tage realistisch und vollständig einschätzen können.

3. Benachrichtigung der Öffentlichkeit

Die Benachrichtigung der Öffentlichkeit über die Aufnahme des Testverfahrens ist am 05.12.2008 in Form einer allgemeinen Pressemitteilung ergangen. Wir sehen es hier als erforderlich an, den betroffenen Medienverbänden zumindest formlos das Prüfverfahren anzukündigen. Eine adressierte Benachrichtigung über den Beschluss des Rundfunkrates wäre wünschenswert gewesen. Vor diesem Hintergrund erachten wir eine einheitliche Form der Veröffentlichung zukünftiger Prüfverfahren für dringend erforderlich. Solche Bekanntmachungen sollten betroffenen Dritten (wie dem Bundesverband Deutscher Zeitungsverleger und seinen Landesverbänden) umgehend direkt und nicht in Form einer allgemeinen Presseinformation zur Verfügung gestellt werden.

Für zukünftige Verfahren bitten wir mithin um eine sachgerechte und einheitliche Informationspraxis.

II. **Angebotsbeschreibung der NDR-Mediathek**

Der Norddeutsche Rundfunk beabsichtigt ab Frühjahr 2009 im Rahmen einer so genannten Mediathek Abrufmöglichkeiten der Programmangebote für Internetnutzer bereit zu stellen. Wir erachten hier insbesondere folgende Punkte als Mängel des Prüfschemas, die eine ordnungsgemäße Ermittlung der Auftragskonformität dieses Projekts konterkarieren:

1. Grundsätzlicher Aufbau der Beschreibung als Prüfgrundlage

Die Angebotsbeschreibung soll dem NDR-Rundfunkrat als Prüfgrundlage dienen. Darin wird anhand der im Staatsvertrag vorgegebenen Kriterien eine Gliederung der Prüfungspunkte erstellt und die von der Rundfunkanstalt einzubeziehenden Erwägungen angeführt, auf dessen Grundlage (nach Abwägung aller relevanter Kriterien einschließlich der ermittelten marktlichen Auswirkungen) das Gremium entscheiden soll. Hier liegt aber die Annahme nahe, dass die Beschreibung die Feststellungen des NDR-Rundfunkrates bereits vorwegnimmt. Bei dem Prüfungspunkt der Ermittlung des Beitrags des Angebots zur Erfüllung der demokratischen, sozialen und kulturellen Bedürfnissen der Gesellschaft (Stufe 1 des Drei-Stufen-Tests) findet sich der lapidare Satz, dass die NDR-Mediathek vom „Auftrag umfasst sei“. Der Test soll diese Frage jedoch gerade klären. Die Feststellung der Auftragskonformität obliegt allein den Gremien nach Abschluss der Prüfung. Hier zeigt sich, dass den Räten damit unterschwellig vermittelt werden soll, dass einer weiteren Prüfung unter Berücksichtigung des publizistischen Wettbewerbs (bei dem marktliche Fragen zu prüfen sind) keine große Bedeutung zukommen sollte. Der Hinweis auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts verstärkt diese generelle Ablehnung der wettbewerbsrelevanten Überprüfung noch bzw. mindert deren Stellenwert erheblich.

Grundsätzlich fehlt die Einbeziehung bzw. die bloße Erwähnung der zu berücksichtigenden Kriterien für die Bestimmung des publizistischen Wettbewerbs (Quantität und Qualität der vorhandenen frei zugänglichen Angebote, marktliche Auswirkungen des geplanten Angebots und die meinungsbildende Funktion angesichts bereits vorhandener vergleichbarer Angebote auch des öffentlich-rechtlichen Rundfunks, §11f Abs. 4 Satz 3 RÄStV). Zwar wird darauf hingewiesen, für diese Ermittlung sei ein

externes Gutachten in Auftrag gegeben worden, dennoch beinhaltet die Beschreibung im Folgenden diverse Ausführungen und Bewertungen der Marktlage bzw. zur Quantität und Qualität vorhandener frei zugänglicher Angebote (wenn auch völlig unzureichend). Falls wie vorliegend jedoch Erwägungen zur Markteinschätzung angestellt werden, müssen die dafür vorgesehenen Kriterien auch Berücksichtigung finden.

2. Bestimmung des Konkurrenzumfeldes

Hierzu verweisen wir vollumfänglich auf unsere Beantwortung des von Herrn Prof. Gundlach erstellten Fragebogens zu den marktlichen Auswirkungen, die diesem Schreiben beiliegt. Darüber hinaus möchten wir hierzu wie folgt Stellung nehmen:

Die Bestimmung der publizistischen Wettbewerbssituation im Bereich der Mediathek ist mehr als unzureichend.

a) Festlegung der Quantität vorhandener Angebote

Vorliegend wird eine äußerst willkürliche, schlecht bzw. gar nicht begründete Aussortierung von Marktteilnehmern vorgenommen.

Im Rahmen dieser Prüfung sind alle relevanten Wettbewerber – so auch die Angebote der Presse im Online- und Printbereich – unbedingt mit einzubeziehen. § 11f Abs. 4 Satz 3 RÄStV legt fest, dass vorhandene vergleichbare Angebote bei der Prüfung zu berücksichtigen sind. Die Begründung zum Staatsvertragstext (veröffentlicht am 23.12.2008 unter www.stk.rlp.de) führt hierzu Folgendes aus: „Die Beurteilung erfolgt nicht isoliert, sondern unter Einbeziehung vorhandener publizistischer Angebote, die sich an ein allgemeines Publikum richten und frei zugänglich sind“.

Auf die Portale regionaler Zeitungsverlage als Mitbewerber auf dem Markt wird in Zusammenhang auf das Angebot von Online-Bewegtbildern verwiesen, ohne dass hier Titel, Verbreitungsgebiete oder zumindest eine konkrete Anzahl von Zeitungen genannt werden. Ohne jegliche Untermauerung wird das publizistische Wettbewerbsverhältnis schon dadurch pauschal verneint, dass es sich bei den Angeboten von Zeitungen nicht um eine umfassende regionale Berichterstattung handele. Die privaten Portale konzentrierten sich demgegenüber entweder auf eine internationale und nationale oder auf eine lokale Berichterstattung. Diese Behauptung ist nachweislich falsch. Die Zeitungsverlage haben auch auf den zahlreichen Online-Portalen Schwerpunkte im regionalen Bereich und decken die norddeutschen Verbreitungsgebiete mit Qualitätsinhalten ab. Im Bereich der Qualitätsinformationen aus dem NDR-Verbreitungsgebiet offerieren allein etwa über 50 Zeitungen auf ihren Portalen umfassende lokale, regionale und überregionale Informationen (einige Beispiele von umfassender regionaler Information finden Sie unter www.abendblatt.de, www.kn-online.de, www.newsclick.de oder www.svz.de). Im Übrigen hätte diese Aussage in der Beschreibung auch gar nicht getroffen werden dürfen, da hier augenscheinlich überhaupt keine Überprüfung der Marktlage bzw. Anzahl von Wettbewerbern durchgeführt wurde.

Die Ausführungen zu den marktlichen Auswirkungen sprechen auch kommerzielle (gebührenpflichtige) Online-Videotheken an, allerdings liegt hier die Annahme nahe, dass

ein vergleichbares publizistisches Wettbewerbsverhältnis schon aufgrund des Bezahlhintergrundes verneint wurde. Eine Eingrenzung kommerzieller Marktteilnehmer würde einen eminent wichtigen privatwirtschaftlichen Marktteilnehmerkreis von der Analyse ausschließen, was unter wettbewerbsrelevanten Gesichtspunkten nicht zu vertreten ist. Eine Bezahlauflage stellt nämlich per se keine Verhinderung der freien Zugänglichkeit dar. Es ist zum Beispiel abwegig davon auszugehen, dass eine Tageszeitung nicht frei zugänglich ist. Als nicht frei zugänglich müssen hingegen Angebote gelten, die sich aufgrund ihrer Zugangsbedingungen und ihrer Preisstruktur nicht an die Allgemeinheit richten (Business-to-Business-Angebote). Grundsätzlich gilt, dass alle Substitutprodukte aus Sicht der Nutzer in die ökonomische Marktbewertung einfließen müssen. Entsprechend sollten sie auch bei der publizistischen Bewertung Berücksichtigung finden, da anderenfalls die Umfeldbetrachtungen nicht übereinstimmend wären.

Die Werbefinanzierung darf hier selbstverständlich ebenfalls kein Ausschlusskriterium sein – so wie es die Angebotsbeschreibung nahelegt. Zum Kreis der Mitbewerber der geplanten Mediathek sind all jene zu zählen, bei denen die NDR-Mediathek zu Nachfrageverlusten führen könnte. Die marktlichen Auswirkungen der Mediathek auf ein werbefinanziertes Angebot können sich nämlich unter anderem in der Mindernutzung dieses Angebotes manifestieren. Entsprechend ist die Konkurrenzsituation zwischen werbe- und gebührenfinanzierten Angeboten zu modulieren.

Nachfrageverluste ergeben sich dementsprechend auch bei Spezialportalen, die sich allein Themen wie beispielsweise Gesundheit oder Reise widmen. Diese sollen aber nach der Bewertung in der Angebotsbeschreibung mit dem vom Programmauftrag des NDR bestimmten Angebot der NDR Mediathek nicht vergleichbar sein und finden daher bei der Betrachtung des publizistischen Wettbewerbs keine Berücksichtigung. Diese Bewertung ist unzutreffend.

Die Ausführungen über den Beitrag zum Wettbewerb sind auch in anderer Hinsicht unkonkret. Zwar wird behauptet, die NDR Mediathek unterscheide sich in ihrer Konzeption deutlich von den übrigen vorhandenen Angeboten im Internet, da diese jedoch noch nicht einmal grob bestimmt und somit auch nicht bewertet worden sind, fehlt es hier gerade an dieser erforderlichen Vergleichbarkeit.

b) Berücksichtigung der Qualität vorhandener Angebote

Die nach dem Rundfunkstaatsvertrag grundsätzlich anzustellende Qualitätsbeurteilung der Konkurrenzangebote wird unzureichend und unsachlich vorgenommen. Der öffentlich-rechtliche Mehrwert der Mediathek wird hier im Vergleich nicht angemessen herausgestellt beziehungsweise bewertet.

Die Beurteilung, dass kein kommerzielles Angebot im Internet ein derart breites und vielfältiges Spektrum an journalistisch hochwertigen Audio- und Videoberichten zu politisch, wirtschaftlich oder kulturell relevanten Themen mit norddeutschen Schwerpunkt biete wie der NDR, ist falsch und hätte aufgrund der fehlenden Marktanalyse auch überhaupt nicht vorgenommen werden dürfen. Verwiesen sei hier erneut auf die zahlreichen Qualitätsangebote der Zeitungs-Portale im norddeutschen Verbreitungsgebiet.

Generell wird bei der Beurteilung der kommerzielle Hintergrund von Wettbewerbern als Ausscheidungskriterium für ein vergleichbares Angebot angeführt. So gestalteten private Sender ihre Internetseiten dahingehend, dass sie „möglichst viel Werbung akquirieren könnten“. Zahlreiche Aktionen und vielfältige Spiele-Angebote dienten dazu, „die Zugriffszahlen in die Höhe zu treiben“. Mit diesem Argument könnte jedoch jedes privat-, also werbefinanzierte Angebot ausgeklammert werden – Angebote des öffentlich-rechtlichen Rundfunks würden hier aufgrund ihrer Werbefreiheit immer ein Alleinstellungsmerkmal aufweisen.

Die Schlussfolgerung, die Mediathek bereichere den Markt, ist aus der Luft gegriffen. Der lapidare Hinweis, dass die Nutzer mit zeit- und ortssouveränen Abruf Angebote aus Mediatheken schätzen lernten und dadurch für andere Anbieter neue Markchancen ermöglicht würden, ist eine nicht begründete Behauptung und hätte ohne konkrete Markanalyse nicht aufgestellt werden dürfen. Hier zeigt sich die Unkenntnis über die bereits bestehenden Marktteilnehmer und deren Angebote. Auch der Hinweis, dass der Wettbewerb die kommerzielle Verwertbarkeit der Angebote zeigen müsse, offenbart die Haltung des NDR, dass Wettbewerbsfragen vorliegend im Vorfeld gar nicht berücksichtigt werden müssten. Bei den Drei-Stufen-Testverfahren soll jedoch gerade eine Ex-ante-Prüfung durchgeführt und keine nachträgliche Beurteilung der Wettbewerbsentwicklung angestrebt werden.

3. Verweildauerkonzept

Das vom NDR beschriebene Verweildauerkonzept bietet Abrufmöglichkeiten von 3 Monaten bis zur zeitlich unbefristeten Archivnutzung. Es ist augenfällig, dass gerade Beiträge aus dem Nachrichten- und Informationsbereich zur längeren bzw. unbefristeten Nutzung vorgehalten werden sollen. Der Schwerpunkt aller Beiträge soll mindestens 12 Monate in der Mediathek verbleiben. Eine ganze Reihe von Sendungen und Beiträgen soll sogar unbefristet abrufbar sein. Es ist daher nicht wahrscheinlich, dass ein beträchtlicher Teil der Angebote an die im Staatsvertrag vorgesehene Frist gebunden sein soll – die 7-Tage-Regel wird somit zur Ausnahme. Durch diese Frist soll jedoch nach der Gesetzesintention einer durch gebührenfinanzierte Angebote entstehenden unangemessenen Wettbewerbsverzerrung Rechnung getragen werden. Dieser Umstand wird aber durch die Festlegung im Verweildauerkonzept in keiner Weise berücksichtigt.

4. Kostenplanung

Gemäß dem 12. Rundfunkänderungsstaatsvertrag (§ 11f Abs. 4 Satz 2 Nr. 3) sind für die Ermittlung der Auftragskonformität Aussagen darüber zu treffen, welcher finanzielle Aufwand für das Angebot erforderlich ist. In dem Begründungsentwurf zum Staatsvertrag (zu § 11f, Seite 21) wird ausgeführt, dass für Telemedien erst ein hinreichendes genaues Telemedienkonzept eine Prüfgrundlage für die Berechnung der anfallenden Nettokosten leistet. Die Begründung gibt weiterhin an, dass die Gremien ganz wesentlich die Verantwortung für einen effektiven, auftragskonformen Mitteleinsatz tragen (zu § 11f, Seite 22). Die Angebotsbeschreibung zur NDR Mediathek befasst sich unter Punkt V. mit dem finanziellen Aufwand für das neue Angebot. Hier wird ein jährlicher Kostenaufwand in Höhe von 1,250 Millionen Euro und zusätzlichen 235.000 Euro für das Startjahr 2009 angegeben. Weiterhin werden ungeordnet und nicht nachvollziehbar einzelne Beträge genannt, wie beispielsweise die Kosten für den Einsatz von zwei Webmaster/-innen i. H.

v. 160.000 Euro p. a. bzw. die Erfassung von Metadaten, was mit 52.000 Euro p. a. veranschlagt wird. Hier ist überhaupt nicht ersichtlich, ob diese Kostenangaben innerhalb der Gesamtkosten i. H. v. 1,250 Millionen Euro p. a. liegen oder bei den zusätzlichen Personalkosten für das erste Jahr anzusiedeln sind bzw. noch extra dazukommen. Da die Summe der einzelnen Angaben weit unter dem veranschlagten Millionenbetrag liegt, ist auch nicht ersichtlich, welche anderen Kosten dann nicht aufgeführt wären. Der pauschale Hinweis auf enthaltene Lizenzkosten ist hier viel zu unpräzise. Die Kostenangaben erachten wir für absolut unzureichend und in Anbetracht eines Prüfverfahrens weder nachvollziehbar noch transparent.

So bezieht sich die Kostenangabe auch auf übergangsweise anfallende Kosten von 160.000 Euro pro Jahr. Hier ist überhaupt nicht ersichtlich, wie lange ein solcher Übergangszeitraum veranschlagt ist. Dass die Kosten i. H. v. 160.000 Euro pro Jahr angegeben sind, lässt darauf schließen, dass auch hierfür mehrere Jahre eingeplant sind.

Auf Basis einer solch singulären Nennung ist eine seriöse Prüfung durch den Rundfunkrat, die KEF und den Gutachter für die marktlichen Folgen erkennbar unmöglich. Diese müssen in der Lage sein zu prüfen, ob es sich bei der Angabe tatsächlich um eine Vollkostenrechnung handelt. Es muss hierbei ermittelt werden, ob wirklich alle zentralen Kostenbestandteile dem Projekt zugerechnet wurden. Anderenfalls könnten dem Rundfunkrat, der KEF und der Allgemeinheit die tatsächlichen Kosten des Projekts verborgen bleiben. Auch für die Ermittlung der Marktauswirkungen ist das Projektbudget eine wichtige Kennzahl. Der Gutachter benötigt hierfür eine vollständige Angabe, um die Marktauswirkungen überhaupt prognostizieren zu können.

Eine quasi summarische Nennung der Kosten verhindert weiterhin eine professionelle Kostenfortschreibung. Die Anführung eines Endbetrages verhindert jede Kontrolle über die einzelnen Posten der Kostenrechnung. Konkret könnten beispielsweise etwa sinkende Technikkosten verdeckt für eine Steigerung des Personalaufwands genutzt werden. Genau diese Ungenauigkeiten sind aber im Sinne der Transparenz zu verhindern. Im Interesse einer transparenten Prüfung halten wir daher die Nennung einzelner Kostengruppen in den Konzepten für unbedingt erforderlich.

Auffällig sind hier auch die genannten zusätzlichen Kosten (zu den veranschlagten 1,250 Millionen Euro pro Jahr) für das erste Jahr aufgrund des erhöhten Aufwands für die redaktionelle Gestaltung in Höhe von 235.000 Euro. Dies lässt darauf schließen, dass hier – anders als in der Angebotsbeschreibung behauptet – nicht nur Fernseh- und Hörfunkinhalte online gestellt werden sollen, sondern dass eine zusätzliche redaktionelle Begleitung – das heißt die Neuerstellung von Inhalten speziell für die Mediathek – vorgesehen ist.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen in Ihrer Beurteilung über die Zulässigkeit des vorgezogenen Testverfahrens sowie der potentiellen Auftragskonformität der NDR-Mediathek Berücksichtigung finden werden. Dabei erlauben wir uns darauf hinzuweisen, dass das vorgezogene Testverfahren – eine Weiterführung vor Inkrafttreten des Staatsvertrages vorausgesetzt – eine fundamentale Bedeutung für die zukünftige Akzeptanz und vor allem die Glaubwürdigkeit des Prüfinstrumentes haben wird. Wir appellieren daher an Sie, keine Prüfentscheidungen in einem mit Mängeln behafteten Verfahren zu treffen, Nachbesserungen an der Angebotsbeschreibung vorzunehmen und dann nochmals die Möglichkeit zur Stellungnahme für betroffene Dritte zu eröffnen. Ganz

grundsätzlich gehen wir davon aus, dass das Verfahren angesichts der erheblichen Mängel keine Präzedenzwirkung für weitere Drei-Stufen-Tests beim NDR oder anderen Rundfunkanstalten haben wird.

Mit freundlichen Grüßen

BUNDESVERBAND DEUTSCHER ZEITUNGSVERLEGER E.V.



Dietmar Wolff
Hauptgeschäftsführer